

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Enzesfeld- Lindabrunn beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

Verordnung

Teilbebauungsplan

Enzesfeld- Lindabrunn Zentren

§ 1 *Geltungsbereich des Bebauungsplanes*

Auf Grund der §§ 29 – 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Teilbebauungsplan in der Marktgemeinde Enzesfeld- Lindabrunn nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plandarstellungen (Plannr. 6777-10/18 vom Juni 2018) mit den durch Signaturen dargestellten Einzelheiten sowie auf Basis der nachfolgenden, die Bebauung regelnden Bestimmungen neu erlassen.

Die innerhalb des Planungsgebietes des Teilbebauungsplanes Enzesfeld- Lindabrunn- Zentren durch den Teilbebauungsplan Rathausplatz (Plannr. 6777- 08/17) bereits verordneten Regelungen der Bebauung werden vollinhaltlich integriert.

Die Bebauungsvorschriften sind in zwei Abschnitte gegliedert:

- Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen (Geltungsbereiche des Teilbebauungsplanes)*
- Abschnitt II Erhaltungswürdige Altortgebiete (Kennzeichnung als Altortgebiete im Plan)*

Bebauungsvorschriften

Abschnitt I | Allgemeine Bestimmungen

§ 2 *Versickerungsgebot*

Die Versickerung von Niederschlagswässern ist auf Eigengrund vorzusehen.

§ 3 *Anlagen für erneuerbare Energien*

Die Aufstellung von Kleinwindkraftanlagen ist nicht gestattet.

§ 4 *Kfz-Stellplätze*

Pro Wohneinheit sind gemäß der rechtswirksamen Verordnung (beschlossen am 06.04.2017) 1,5 Stellplätze vorzusehen. Davon ausgenommen sind in den Geltungsbereichen des Teilbebauungsplanes Enzesfeld- Lindabrunn Ortszentren Gebäude für Betreutes Wohnen, für derartige Gebäude ist 1 Stellplatz je Wohneinheit vorzusehen.

Abschnitt II | Erhaltungswürdige Altortgebiete

§ 5 *Giebelstand*

Der Neubau von Gebäuden in den als erhaltenswerten Altortgebieten gekennzeichneten Bereichen ist entlang der Aufschließungsstraßen mit Satteldächern durchzuführen. Andere Dachformen sind nur dann zulässig, wenn sie sich harmonisch in den Umgebungsbestand einfügen.

§ 6 *Sonstige Anlagen*

Die Errichtung von Funkantennen ist in den als erhaltenswerten Altortgebieten gekennzeichneten Bereichen straßenseitig nicht zulässig, zudem dürfen sie das Hauptgebäude nicht überragen.

§ 7 *Einsichtnahme*

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 8 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.